



### Regelleistungsvolumen: Die Entwicklung der Fallzahl muss beobachtet werden.

Im Zeitalter der arztbezogenen Regelleistungsvolumina und - ab 1.7.2010 - der qualitätsgebundenen Zusatzvolumen (QZV) ist es für den Vertragsarzt dringend geboten, die Entwicklung seiner Fallzahl sehr sorgfältig zu beobachten.

Bei der Prüfung des Honorarbescheides der Kassenärztlichen Vereinigung (KV) muss in erster Linie geprüft werden, ob das Abrechnungsergebnis (Fallzahl) im Aufsatzquartal die wirtschaftliche Realität trifft oder ob hier etwa besondere Umstände zu einer Verminderung der Fallzahl geführt haben.

Defizite bei Regelleistungsvolumen, die auf zu niedrigen Umsätzen in den Referenzquartalen beruhen, werden von der KV womöglich bis zum „Sankt Nimmerleinstag“ fortgeschrieben, sofern der Vertragsarzt nicht selbst die Initiative ergreift und für die wirtschaftlich gebotenen Korrekturen und die Einräumung angemessener Wachstumsmöglichkeiten sorgt.

Auf Antrag des Arztes und nach Genehmigung durch die KV können Leistungen über das arzt-/praxisbezogene Regelleistungsvolumen hinaus mit den Preisen der regionalen Euro-Gebührenordnung vergütet werden. Hier gibt es nach einem Beschluss des Bewertungsausschusses für die ärztlichen Leistungen folgende Ausnahmetatbestände:

#### Außergewöhnlich starke Erhöhung der Zahl der behandelten Versicherten aufgrund

- urlaubs- und krankheitsbedingter Vertretung eines Arztes der eigenen Berufsausübungsgemeinschaft,
- urlaubs- und krankheitsbedingter Vertretung eines Arztes in der näheren Umgebung der Arztpraxis,
- Aufgabe einer Zulassung oder genehmigten Tätigkeit eines Arztes der eigenen Berufsausübungsgemeinschaft,
- Aufgabe einer Zulassung oder genehmigten Tätigkeit eines Arztes in der näheren Umgebung der Arztpraxis,
- eines außergewöhnlichen und/oder durch den Arzt unverschuldeten Grundes, der zu einer niedrigeren Fallzahl des Arztes im Aufsatzquartal geführt hat. Hierzu zählt z.B. Krankheit des Arztes.

Dieser Ausnahmekatalog erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Im Bereich der KV Hessen wurde zusätzlich vereinbart, dass auf Beschluss des Vorstandes in begründeten Ausnahmefällen (Urlaub, Krankheit etc.) anstelle des entsprechenden Vergleichs quartals des Vorjahres ein anderes Quartal als Referenzquartal zugrunde gelegt werden kann.

In einem Beschluss des Landessozialgerichtes Hessen wurde ein „außergewöhnlicher Grund“ für eine Ausnahmeregelung auch für den Fall angenommen, wenn er eine unverschuldete und nachweisliche Schließung der Praxis von über 14 zusammenhängenden Tagen zu Folge hatte (z.B. bei Krankheit) und in gleichgelagerten Fällen, in denen eine nachgewiesene Erkrankung bzw. ein anderer außergewöhnlicher und/oder unverschuldeter Grund zu einer merklichen Minderung der Fallzahlen im Aufsatzquartal geführt hat.

Nach Meinung des Landessozialgerichtes Hessen sind auch Fälle einer länger andauernden Krankheit mit intensivem regelmäßigem Behandlungsbedarf (z.B. Dialyse-Behandlungen, Chemotherapie) denkbar, die aufgrund ihrer Schwere dazu führen, dass über einen längeren Zeitraum eine Praxisführung nur unter eingeschränkten (zeitlichen) Bedingungen möglich ist, ohne dass es dabei zu einer Praxisschließung kommen muss. Auch in diesen Fällen ist eine Sonderregelung bei der Festsetzung der Fallzahl für das Regelleistungsvolumen möglich.